

## Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von M-Ökostrom

M-Ökostrom ist ein Produkt der SWM Versorgungs GmbH (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke.

### 1. Abnahmestelle

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

### 2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin.

### 3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Wärmestrom oder Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

### 4. Vertragsabwicklung

4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter [www.swm.de](http://www.swm.de) angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung; Mitteilung Zählerstände; Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug; Änderung der Kontaktdaten; Ertelung/Änderung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat; Änderung der Rechnungsanschrift; Anzeige der bisherigen Verbräuche.

4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

### 5. Preise, Preis Anpassung, Abrechnung, Zahlung

5.1 Die Preise sind Komplettpreise, sie enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Stromsteuer (Öko-Steuer), Belastung aus dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) und die § 19 StromNEV-Umlage, den Aufwand für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten.

5.2 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Wählt der Kunde gemäß §§ 21 b ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen anderen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister, werden dem Kunden von den SWM die vom örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Preise für Messung und/oder Messstellenbetrieb erstattet.

5.3 Änderungen der Preise erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt:

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5.4 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

5.5 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 2 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschießige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 StromGVV.

5.6 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.7 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.8 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter [www.swm.de](http://www.swm.de) veröffentlicht.

5.9 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.10 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.11 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.8 berechnet.

5.12 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.13 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

### 6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestranden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den

SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werkstage im Voraus anzukündigen.

6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

### 7. Zusätzliches Entgelt M-Ökostrom aktiv

7.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.

7.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.

7.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

7.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

### 8. M-Ökostrom - Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten

8.1 Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2001/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt bzw. der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011.

8.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

8.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank.

### 9. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

### 10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung

10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

### 11. Vertragsänderung

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 StromGVV, das heißt:

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### 12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0\* (\*kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

### 13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

### 14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGKV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter [www.swm.de](http://www.swm.de) eingesehen werden.

Stand: 01.03.2013 (M)